

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Thronfolgeberechtigung des aus der im Jahre 1875
abgeschlossenen Ehe weiland Seiner Hoheit des Herzogs
Anton Friedrich Günther Elimar von Oldenburg mit dem
hochwohlgeborenen Fräulein Natalie ...**

**Saxl, Maximilian
Anton Friedrich Günther Elimar <Oldenburg, Herzog>
Natalie <Oldenburg, Herzogin>**

Wien, 1904

V.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7325

V.

Ich gelange daher zu folgendem Resultate:

1. Nach gemeinem Privatsfürstenrechte ist nur die Ehe eines deutschen Standesherrn und demzufolge nur die Ehe eines Agnaten einer souveränen Familie mit einer Dame bürgerlichen Standes eine Mißheirat.

2. Nach gemeinem Privatsfürstenrechte ist auch der aus einer nicht konsentierten Ehe (oben 1) entsprossene männliche Deszendent sukzessionsberechtigt.

3. Observanzmäßig ist die von einem Agnaten des erlauchten großherzoglich Oldenburgischen Hauses mit einer Dame von niederem Adel abgeschlossene Ehe nicht als Mißheirat anzusehen.

4. Ein Nachkomme weiland Seiner Hoheit des Herzogs Peter Friedrich Ludwig (Artikel 1, § 2 und Artikel 17, § 1 des revidierten Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852) ist zur Thronfolge berechtigt, wenn er aus einer nach der Observanz im erlauchten großherzoglich Oldenburgischen Hause als ebenbürtig anzusehenden Ehe entsprossen ist.

5. Das Hausgesetz vom 1. September 1872 bedurfte, indem es die Sukzession von strengeren Ebenbürtigkeitsgrundsätzen abhängig gemacht und dem Familienrate das Recht der Entziehung der Apanage eingeräumt hat, der Zustimmung des Landtages. (Artikel 29, §§ 1 und 2, l. c.)

6. Der aus der im Jahre 1875 zwischen weiland Seiner Hoheit dem Herzoge Anton Friedrich Günter Elinar von Oldenburg mit dem hochwohlgeborenen Fräulein Natalie Vogel, Freiin v. Friesenhof abgeschlossenen Ehe am 29. August 1878 entsprossene Sohn Alexander ist als sukzessionsberechtigter Agnat des großherzoglich Oldenburgischen Hauses anzusehen und demzufolge auch berechtigt, alle Standes-, Verwandtschafts- und Vermögensrechte eines solchen anzusprechen.

Wien, im Juli 1904.



